

B e g r ü n d u n g

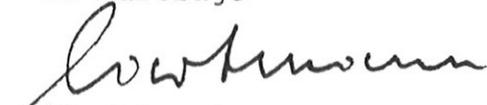
zum Bebauungsplan Nr. 109 "Gewerbegebiet Ludwigstal II"
der Stadt Hattingen

Diese Begründung gehört zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 109 "Gewerbegebiet Ludwigstal II"

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für
diese Begründung.

Hattingen, 04.03.1988

Der Stadtdirektor
Im Auftrage


(Hartmann)

1. Anlaß zur Planaufstellung und allgemeine Begründung

Im Stadtgebiet Hattingen besteht Bedarf für weitere Gewerbeflächen.

Der bislang von der Stadt eingeschlagene Weg der Ausweisung und Erschließung von Flächen für kleine und mittlere Betriebe hat sich als richtig erwiesen und soll weiter beschritten werden. Nur dieser Weg, zusammen mit der angestrebten Fortentwicklung der historischen Altstadt, dem Einkaufszentrum und den Fußgängerbereichen, dem Ruhrtal und der Elfringhauser Schweiz, führt zu einem gewissen Gegengewicht zur historisch bedingten Monostruktur als Stahlstandort infolge der vor 130 Jahren gegründeten Henrichshütte.

Aus diesen Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen beschlossen, für den Bereich nördlich der Holthäuser Straße, östlich der Straße "Zum Ludwigstal" einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB für das Gewerbegebiet "Ludwigstal II" aufzustellen, der im wesentlichen Gewerbegebiete und Verkehrsflächen festsetzen soll.

2. Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Auch der Gebietsentwicklungsplan Herne/Bochum/Hagen/EN-Kreis weist diese Flächen entsprechend aus, insofern ist der Bebauungsplan an die Ziele der Landesplanung angepaßt.

Die Fläche, die vom Bebauungsplan überdeckt wird, ist kleiner als die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche.

Die Grenze des Gewerbegebietes wurde im Norden um ca. 50 Meter zurückgenommen, um landschaftlich schützenswerte Bereiche und die Waldvorlandfläche auszusparen.

Südlich des Plangebietes ist ein Abschirmungsstreifen zur Holthäuser Straße und damit zum Wohnsiedlungsbereich Dorfstraße und Hof Bille hin als Aufforstungsfläche vorgesehen. Abweichungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden im Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bereinigt.

3. Erschließung

Das Plangebiet hat eine mittlere Breite von 220 Metern bei einer Länge von 700 Metern.

Die Zufahrt ins Gewerbegebiet ist von der Straße Zum Ludwigstal, nördlich des Postgrundstückes aus vorgesehen.

Durch die recht geringe Tiefe des Plangebietes ist es möglich, die gesamte Fläche durch nur eine etwa mittig gelegene Stichstraße mit Wendepalte zu erschließen. Diese Stichstraße hat eine Ausbaubreite von 6,5 Metern mit beidseitigem Gehweg von je 2,25 Metern Breite.

Die beiden Bachtäler im Westen und in der Mitte des Plangebietes werden durch Dämme mit Durchlässen überbrückt. Damit ist hier für Fauna und Flora die Artenerhaltung sichergestellt und es ist die ökologische Funktion der Bachtäler gewährleistet.

Der vorhandene Weg östlich des Friedhofes an der Holthauser Straße, der zur Erschließung der Häuser Holthäuser Straße 25 und 29 nördlich des Maasbeck-Tales dient, wird nach Osten verschwenkt und soll künftig hier nur noch als Fußweg zu benutzen sein. Die verkehrliche Anbindung der Häuser erfolgt dann später über die Erschließungsstraße des Gewerbegebietes.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Im neuen Gewerbegebiet "Ludwigstal II" ist die Ansiedlung kleinerer und mittlerer Betriebe etwa entsprechend "Ludwigstal I" vorgesehen. Die Größe der zukünftigen Grundstücke wird sich aus dem Flächenbedarf der anzusiedelnden Firmen ergeben. Deshalb ist keine weitergehende Flächenaufteilung und keine kleinflächige Erschließungsplanung festgesetzt.

Alle Grundstücke werden als Gewerbegebiet (GE) mit bis zu drei Geschossen (III) ausgewiesen, wobei entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl von 2,0 nicht überschritten werden darf.

In den Flächenteilen, die im Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen liegen, hat der jeweilige Versorgungsträger das Recht, Maßnahmen zur Erhaltung des Bestandes und zum Betrieb der Hochspannungsleitungen durchzuführen. Dieser Schutzstreifen ist in fünf Teilbereiche gegliedert, in denen verschiedene Firsthöhen der zulässigen baulichen Anlagen bezogen auf NN als Höchstgrenze festgesetzt sind. Hierbei sind Dachaufbauten wie Kamine und Antennen eingeschlossen.

In der als Schutzstreifen für Gastransportleitung/Elektrokabel festgesetzten Fläche hat der jeweilige Versorgungsträger das Recht, Maßnahmen zur Erhaltung des Bestandes und zum Betrieb der Gastransportleitung/Elektrokabel durchzuführen.

5. Gewerbliche Nutzung, Gliederung

Im Bebauungsplan werden differenzierte Festsetzungen getroffen, indem durch Gliederung bestimmte Nutzungen, Betriebe oder Anlagen in Teilflächen der Baugebiete verwiesen werden. Hierbei findet die Abstandsliste 1982 zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen gewerblichen Anlagen einerseits und Wohngebieten andererseits Anwendung.

6. Landschaftsuntersuchungen und landschaftspflegerischer Rahmenplan

Für den Bereich Hattingen-Holthausen ist eine Landschaftsuntersuchung/landschaftspflegerischer Rahmenplan erstellt worden. Ziel dieses Planes war es, schützenswerte Landschaftsteile aufzuzeigen und gegen eine bauliche Inanspruchnahme abzugrenzen sowie nachteilige Nutzungsauswirkungen auf den Naturhaushalt durch gezielte Planungsmaßnahmen zu vermeiden.

Als Maßnahmen aus dieser Untersuchung ergaben sich:

- Erhalt und Schutz der im Westen und in der Mitte des Plangebietes vorhandenen Bachtäler
- Erhalt und Schutz des im Nordosten des Plangebietes vorhandenen Feuchtbiotopes
- Anlegung einer breiten Forstfläche als Schutzstreifen südlich des gesamten künftigen Gewerbegebietes

Darüber hinaus ist vorgesehen, evtl. Nachteile einer Versiegelung der Gewerbeflächen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wie z. B. durch Dach- und Fassadenbegrünung, Alleebepflanzungen und wasserdurchlässige Materialien für Parkplätze.

7. Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft

Die bauliche Nutzung des Plangebietes kann erst erfolgen, wenn

- a) zur schadlosen Beseitigung der Abwässer; das RÜB 83 zur Aufhebung der Kläranlage Blankenstein-Süd in Betrieb genommen worden ist und der Anschluß der Sammler an den Ablaufkanal 80 und den Abwasserstollen Hattingen und damit die Anbindung an die Kläranlage Hattingen erfolgt ist.
- b) zum Gewässerschutz; das Regenrückhaltebecken in der Maasbecke erstellt und in Betrieb genommen worden ist.

Für die Realisierung des neuen Gewerbegebietes ist für die äußere entwässerungstechnische Erschließung der Bau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB 83) einschließlich der Zu- und Ablaufkanäle sowie die Erstellung eines offenen Regenrückhaltebeckens im Zuge der Maasbecke notwendig. Da die vorhandene Ruhrverbandkläranlage Blankenstein-Süd wegen der

schlechten Abwasserreinigungsleistung eine Zunahme der Abwassermenge durch den Anschluß weiterer Baugebiete nach Aussage des Ruhrverbandes nichtmehr zuläßt, wird der Ruhrverband ab 1988 den seit langem geplanten Abwasserstollen unter der Stadt Hattingen bis zur Hauptkläranlage bauen und etwa bis zum Jahre 1990 fertigstellen. Um die Kläranlage Blankenstein-Süd aufheben zu können, ist im Rahmen der Gesamtmaßnahme stadtseits nach der Verbindungssammler 80 zwischen dem Klärwerk und dem Abwasserstollen zu erstellen. Die Maßnahme soll ebenfalls ab 1988 begonnen werden. Parallel dazu könnte die innere entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes in Angriff genommen werden, um möglichst bald Gewerbebetriebe ansiedeln zu können. Das Plangebiet kann über die vorhandenen Wasserzuleitungen versorgt werden. Hier gibt es keine Versorgungsprobleme. Entsprechende Leitungen werden in den geplanten Straßen verlegt.

Die im Einzugsgebiet des Bebauungsplanes liegenden Gewässer sind durch entsprechende Festsetzungen geschützt.

Die Haus- und Sperrmüllabfuhr wird von der Stadt Hattingen betrieben. Der Abfall wird zur Deponie Bredenscheid abgefahren. Eigentümer der Deponie ist der Ennepe-Ruhr-Kreis, sie wird vom KVR in Essen betrieben.

Im Bebauungsplan ist gewerbliche Bebauung vorgesehen. Inwieweit sich Gewerbe oder sonstige Betriebe mit Ableitung von besonderen Schmutzwässern ansiedeln werden, ist noch nicht bekannt. Die schadlose Beseitigung solcher evtl. anfallenden Abwässer wird im Rahmen der Genehmigung solcher Einzelvorhaben geregelt.

Schutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

8. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendankmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel.: 02761/1261 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

9. Bodenordnende Maßnahmen

Sind nicht vorgesehen.

Abstandsliste 1982

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht)(*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfasерplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
V	500	43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten 18
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff		
65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe		
66	Ölmühlen mit Raffination		
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe		
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen		
69	Autokinos (*)		
70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
71	Deponien		
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flussskiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
85	Gaserzeugungsanlagen		
86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)		
87	Strangguss- und Flämmanlagen		
88	Presswerke (*)		
89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)		
90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)		
91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung		
92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)		
93	Metallgießereien		
94	Schwermaschinenbau		

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
VI	300	95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emallieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze		
131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)		
132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern		
133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)		
134	Kläranlagen		
135	Müllumladestationen		
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
VII	200	149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Schuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf		
179	Bauhöfe		
180	Autolackereien		
181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen		
182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung		